

AUSHANG

27. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Mit Schreiben vom 24.10.2023 (Geschäftszeichen: 112-10204#00027#0032) teilte uns das Bundesamt für Soziale Sicherung Bonn bezüglich der Satzung vom 01.10.2017 Folgendes mit:

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 29. Juni 2023 beschlossene 27. Nachtrag zur Satzung der BKK24 wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

27. Nachtrag zur Satzung der BKK24 vom 01.10.2017

Artikel I

§ 4 Absatz I (Widerspruchsausschuss) wird wie folgt gefasst:

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird fünf Widerspruchsausschüssen übertragen. Drei Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Obernkirchen und zwei Widerspruchsausschüsse haben ihren Sitz in Alzey.

§ 4 Absatz II Nr. 2 (Widerspruchsausschuss) wird wie folgt gefasst:

Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat mindestens einen Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfall.

§ 4 Absatz II Nr. 8 (Widerspruchsausschuss) wird wie folgt ergänzt:

Die Widerspruchsausschüsse können ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Wenn mindestens ein Mitglied des jeweiligen Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Widerspruchsverfahren in der jeweils nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.

Anlage zu § 2 der Satzung der BKK24 (Entschädigungsregelung) wird wie folgt gefasst:

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- I Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern, die keinen anderweitigen Ersatz ihrer Auslagen erhalten, folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

Die baren Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates werden nach festen Sätzen erstattet. Im Einzelnen werden gewährt:

1.1 Tagegeld

- a) Die Höhe des Tagegeldes richtet sich nach der Dauer der Dienstreise sowie den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie unvermeidbar sind.

Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

- b) Abweichend von der Regelung des 1.1 a) können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Sozialversicherungsträgers generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

1.2 Übernachtungsgeld

Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.3 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.

a) Kilometergeld

Die Nutzungskosten eines Kraftwagens werden durch eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG abgegolten (z. Z. 0,30 €/km)

b) Flugkosten

Hin- und Rückflugkarte.

Bei Flügen sollen grundsätzlich die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse als erforderliche Aufwendungen angesehen werden.

c) Bahnkarten

- A. Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
- B. Aufpreise und Zuschläge für Züge
- C. Reservierungsentgelte
- D. Bettkarten oder Liegeplatzzuschläge.

d) Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz sowie sonstige Kosten

- A. öffentlicher Nahverkehr
- B. Zubringer zum Flugplatz
- C. Taxi
- D. Gepäckkosten - Gepäckaufbewahrung
- E. Post- und Telekommunikationskosten
- F. Parkplatz- und Garagenkosten
- G. sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Reise entstanden sind.

1.4 Kraftfahrer

Tage- und Übernachtungsgeld werden entsprechend 1.1 und 1.2 für einen Kraftfahrer nur dann erstattet, wenn das Mitglied des Verwaltungsrates das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 44,00 Euro.

Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro.

Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.



II Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1.

Artikel II

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Der Satzungsnachtrag wurde am 29.06.2023 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Andrea Zimmermann
- Vorsitzende des Verwaltungsrates -